



# BEITRAGSORDNUNG 2018

## 1. Mitgliedsbeiträge

Für die jährliche Beitragszahlung ist das im jeweiligen Kalenderjahr erreichte Alter (Lebensjahr, das im Beitragsjahr vollendet wird) und der jeweilige Erwerbsstatus maßgebend. Erfolgt die Aufnahme eines neuen Mitgliedes bis zum 30.06. des Jahres, ist der Jahresbeitrag zu zahlen, bei einer Aufnahme nach dem 30.06. des Jahres ist die Hälfte des Jahresbeitrags zu entrichten (Austritt: siehe ETC-Satzung § 5, 4.). Die Beitragsordnung beruht auf der Satzung des ETC (§ 6, 2a) und der Platz- und Spielordnung. Als ordentliche Mitglieder werden die aktiven und nichtaktiven Mitglieder geführt.

## 2. Mitgliedsbeiträge ordentliche Mitglieder

### Aktive Mitglieder

	<b>Jahresbeitrag</b>
a. Erwachsene	220,00 €
b. Rentner	160,00 €
c. Jugendliche/Schüler, Auszubildende, Studenten, FSJ (alle ab 15 - 27 Jahre), Bezieher von Arbeitslosengeld I oder II (Nachweis)	120,00 €
d. Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre	82,00 €
Voraussetzung für den Beitrag unter d : Ein Elternteil muss nichtaktives oder aktives Mitglied sein, sonst	120,00 €
e. Ehrenmitglieder	0,00 €

Ermäßigung: Ist wenigstens ein Elternteil aktives oder nichtaktives Mitglied und wird bereits für ein Kind oder Jugendlichen/Studenten (c) ein Mitgliedsbeitrag entrichtet, ermäßigt sich der Beitrag unter d) für jedes weitere Kind oder Jugendlichen bis 14 Jahre um 50 %.

Nichtaktive Mitglieder Spielmöglichkeiten mit Gästekarte nach Platz- u. Spielordnung bleiben unberührt 30,00 €

## 3. Mitgliedsbeiträge außerordentlicher Mitglieder

a. Studenten bis zum 27. Lebensjahr mit Nachweis einer Studienbescheinigung für eine Hochschule außerhalb Thüringens, soweit ein Elternteil ordentliches Mitglied ist. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch zum 31.03. des Folgejahres, soweit nicht dem Verein die Fortsetzung mitgeteilt wird.	60,00 €
b. Gastspieler als Mitglieder anderer Vereine, die für eine Mannschaft des ETC am Spielbetrieb teilnehmen. Sie sind spielberechtigt für das wöchentliche Mannschaftstraining. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden/Erlöschen der Spielberechtigung für den ETC.	50,00 €
c. Fördermitglieder (Personen ohne Spielberechtigung, die sich für den Verein besonders einsetzen)	0,00 €

## 4. Aufnahmegebühren

Erster Erwachsener	50,00 €
Ehegatte	25,00 €
Familie/Lebenspartnerschaften [Eltern + Kind(er)]	60,00 €
Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre	15,00 €
Jugendliche ab 15 Jahre, Auszubildende/Studenten/FSJ (bis 27 Jahre)	25,00 €
Nichtaktive und außerordentliche Mitglieder	0,00 €

Das Präsidium kann aus leistungssportlichen oder sozialen Erwägungen im Einzelfall Ermäßigungen von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren beschließen. Die Nachweise für die Gewährung von Beitragsermäßigungen für das Beitragsjahr sind bis zum 31.03. des Jahres vom Mitglied unaufgefordert dem Präsidium vorzulegen. Ermäßigungen werden erst ab dem Zeitpunkt gewährt, ab dem die entsprechenden Nachweise dem Präsidium vorliegen, bis dahin ist der reguläre Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Umwandlungen der Mitgliedschaft können auf Antrag ohne Aufnahmegebühren vorgenommen werden. Das Präsidium kann generell oder im Einzelfall die Aufnahme von Mitgliedern beschränken oder ablehnen.

## 5. Arbeitsstunden für aktive Mitglieder

Alle aktiven Mitglieder (ausgenommen Ehrenmitglieder), mit vollendetem 15. Lebensjahr und nicht abgeschlossenem 70. Lebensjahr im laufenden Beitragsjahr, leisten 6 Arbeitsstunden. Es steht jedem betroffenen Mitglied frei, keine Arbeitsstunden zu leisten und stattdessen dem Verein zu gestatten, 8,00 € je nicht geleisteter Arbeitsstunde einzubehalten. Der Jahresbetrag von 48,00 € für Arbeitsstunden ist mit der Beitragszahlung fällig. Er wird nach erfolgter Ableistung von Arbeitsstunden am Saison- bzw. Jahresende erstattet.

## 6. Zahlungsweise

Einzugs- (Regelfall)/Überweisungsverfahren: Der Jahresbeitrag ist am 01.03. des Jahres in voller Höhe fällig. Es ist regelmäßig eine Einzugsermächtigung / SEPA Lastschriftmandat zu erteilen. Ist dieses Mandat nicht erteilt ist der Beitrag termingerecht zu überweisen. Bei nicht termingemäßer erfolgter Zahlung (Eingang auf dem Vereinskonto) oder unberechtigter Rückbuchung wird zusätzlich eine Aufwandpauschale von 20,00 € fällig. Neue Kontoverbindungen sind 4 Wochen vor Fälligkeit schriftlich mitzuteilen.

## 7. Beitragsrückstand

Bei verspäteter Zahlung besteht Spiel- und Platzsperre (auch Punktspiele) bis zum Eingang der Zahlung. Die Veröffentlichung erfolgt namentlich durch Aushang auf der Platzanlage. Versendet der Schatzmeister Mahnungen, beträgt die Mahngebühr 10,00 €. Bei Mitgliedern, die ihrer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung bis 30.06. des Jahres nicht nachkommen, kann das Präsidium entsprechend der Regelungen der Satzung den Ausschluss des Mitgliedes beschließen.

## 8. Inkraftsetzung

Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 19.03.2013 in der Fassung der Änderung durch Mitgliederversammlung am 21. Februar 2018 beschlossen. Sie setzt frühere Beitragsordnungen außer Kraft und behält Gültigkeit bis zur Inkraftsetzung einer neuen Beitragsordnung.